



# Infobrief

Eisenstadt 25.01.2021

## **Betreff: Coronavirus (COVID-19); 3. COVID-19 NotmaßnahmenVO**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 26.12.2020 kam es in Österreich zu einem erneuten harten Lockdown, der bis 8.2.2021 verlängert wurde. Das Gesundheitsministerium hat zu diesem Zweck die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen (diese tritt mit 25.01.2021 in Kraft aber auch wieder mit 03.02.2021 außer Kraft). Es ist aber damit zu rechnen, dass sie bis 07.02.2021 (Ende Lockdown III) verlängert wird.

### **Die wichtigsten Neuerungen:**

#### **Grundsätzliches**

Die Maßnahmen der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV) werden beibehalten. Wir dürfen daher auf unsere bisherigen Infobriefe verweisen. Es haben sich aber doch in 4 Bereichen Verschärfungen/Änderungen ergeben:

#### **1. Erweiterung des einzuhaltenden Abstandes**

Seit Beginn der Pandemie war es stets ein Abstand von einem Meter einzuhalten. **Dieser Abstand wird mit der neuen Verordnung auf zwei Meter erweitert.** An öffentlichen Orten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. **Kurzfristige Unterschreitungen sind weiterhin möglich (Gehsteig, Gänge Supermarkt [nicht Kassenbereich],... etc.)**

#### **2. FFP2-Schutzmaskenpflicht**

Hinsichtlich des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes tritt mit 25.01.2021 eine Verschärfung für zahlreiche Bereiche ein. Zukünftig sind an folgenden Orten und folgenden Tätigkeiten **Atenschutzmasken der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen:**

- **Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;**
- in Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen,

Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen

- **Bei gemeinsamer Benützung Kraftfahrzeugen für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben**, in Taxis sowie an Bord von Luftfahrzeugen (So müssen Mitarbeiter des Bauhofes bei gemeinsamen Ausfahrten eine FFP2-Maske tragen; **für den Kindergarten oder Schülertransport sieht § 4 Abs 2 eine Ausnahme vor**);
- Weiterhin bei der Benützung von, Seilbahnen, Gondeln und abdeckbaren Sesselliften;
- Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten, **damit in sämtlichen geöffneten Geschäften und in Märkten indoor und outdoor**;
- Wenn aufgrund der Eigenart der Dienstleistung der vorgeschriebene Abstand von 2 Metern zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden kann;
- **Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen bei Kontakt mit Bewohnern, sowie Besucher und Begleitpersonen während des gesamten Besuches**;

Auch wenn das Tragen einer FFP2-Schutzmaske in allen öffentlichen Lebensbereichen empfohlen wird, ist laut Verordnungstext das Tragen eines eng-anliegenden Mund-Nasen-Schutzes (MNS) in folgenden Situationen ausreichend:

- **Generell beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen**, sofern nicht das Tragen einer FFP2-Maske wie oben vorgeschrieben ist.
- **Beim Betreten des Arbeitsortes in geschlossenen Räumen** (wenn daher Mitarbeiter keinen Parteienverkehr haben, reicht nach dieser Verordnung wie bisher ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz);
- Während des Aufenthaltes in zulässigerweise geöffneten Betriebsstätten des Gastgewerbes (in Kranken- und Kuranstalten, in Alten- und Pflegeheimen etc.), mit Ausnahme des Verweilens am Verabreichungsplatz;
- **Bei der Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken**
- Beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen von Zulässigerweise geöffneten Beherbergungsbetrieben;
- Bei zulässigen Veranstaltungen **(z.B. bei unaufschiebbaren beruflichen Zusammenkünften, bei unaufschiebbaren Zusammenkünften von Organen Politischer Parteien etc.)**
- **Bei Aus- und Fortbildungen.**

Weiterhin eine **generelle Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Maske besteht für, Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr** (Bei Kindern zwischen 6 und 14

Jahren reicht das Tragen eines eng-anliegenden Mund-Nasen-Schutzes auch wenn grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben ist.

**Außerdem gilt die Verpflichtung zum Tragen eine FFP2-Maske nicht, wenn diese nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.** Dies bemisst sich an der jeweiligen regionalen Verfügbarkeit, wobei aber auch in der Person des Verpflichteten liegende Umstände zu berücksichtigen sind (z.B. kann die Bestellung im Onlinehandel einer Person mit geringen digitalen Kenntnissen und ohne internetfähige Geräte nicht zugemutet werden). **[Anmerkung: Wie immer dies auch zu kontrollieren ist!]**

**Das während der beruflichen Tätigkeit bei Kontakt mit anderen Personen generell FFP2-Masken zu tragen** ist, da diese ein weit höheres Schutzniveau bieten und ohnehin beim Einkauf oder in den öffentlichen Verkehrsmitteln getragen werden müssen, **kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer geregelt werden.**

### **3. Bereitstellung von FFP2-Schutzmasken und Verantwortlichkeiten:**

**Die Bürger sind rechtlich selbst dafür verantwortlich, eine FFP-2-Schutzmaske zu erwerben und in vorgeschriebener Weise zu benutzen.** Ebenso ist nicht der Dienstgeber, sondern der **Dienstnehmer (KindergärtnerInnen, im Parteienverkehr bzw. im Altstoffsammelzentrum tätige Gemeindebedienstete) dafür (rechtlich) verantwortlich, dass er ab Montag, 25. Jänner 2021, eine FFP2-Maske bei sich hat und trägt.**

Es wird allerdings empfohlen, den Bediensteten FFP-2-Masken zur Verfügung zu stellen, da sich aus § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz eine gewisse Kontrollpflicht für Inhaber einer Betriebsstätte oder Arbeitsortes ergibt. Ebenso lässt sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers eine solche Verpflichtung des Dienstgebers rechtfertigen.

### **4. Wöchentliche Testungen**

In § 6 Abs. 4 sowie § 7 und § 8 der 3. COVID19-NotMV werden nunmehr **Testungen für bestimmte Berufsgruppen angeordnet.** Hierbei handelt es sich um

- **Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen**, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen (Elementarpädagogen und sonstiges Betreuungspersonal),
- **Lehrer, die im unmittelbaren Kontakt mit Schülern stehen,**
- Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, wenn der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
- Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt (inkludiert auch Patientenkontakt)

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

## ▪ Personen im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden

**Diese Berufsgruppen haben spätestens alle sieben Tage einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorzuweisen.** Ist dies nicht möglich, haben diese Personen eine FFP2 Maske ohne Ausatemventil oder eine einem höheren Standard entsprechenden Maske bei Kundenkontakt, Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr zu tragen.

**Die Tragepflicht ist auf diese Zeiträume beschränkt, so dass insbesondere während der Pausen keine derartige Verpflichtung besteht.**

Zur Klarstellung: die wöchentliche Testung (mit negativem Ergebnis) bedeutet, dass trotzdem FFP2-Masken weiterhin in Geschäften oder in öffentlichen Verkehrsmitteln zu tragen sind. **Auch ist trotz negativer Testung im Parteienverkehr oder im elementarpädagogischen Bereich weiterhin ein eng-anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen**, sodass die wöchentlichen Tests zwar sinnvoll sind, um das Infektionsgeschehen besser kontrollieren zu können, im Ergebnis aber für die Bediensteten keine besonders große Erleichterung bringt.

Personen aus der oben erwähnten Personengruppe, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, müssen nicht an den Testungen teilnehmen. Sie müssen aber am Arbeitsplatz einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Als Nachweis gelten etwa der behördliche Absonderungsbescheid bzw. ein positives PCR- oder Antigen-Test-Ergebnis sowie der Nachweis von neutralisierenden Antikörpern für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Die FAQs sowie den gesamten Verordnungstext finden Sie im Anhang. Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/Coronavirus-Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen)

Für den Verband



Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV



Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form